

Rom als Richter aufzutreten) bereits eingeschlossen.“ Die *Divisio regnorum* von 806 läßt in der unterschiedlichen Fassung ihrer beiden Protokolle die zwei Möglichkeiten einer Nachfolge Constantins und eines „romfreien“ Kaisertums in der Tradition des imperialen Königtums Pippins noch offen, während die Regelung von 813 eindeutig zugunsten der letzteren geschieht. F. W.

C. Sánchez-Albornoz, *Problemas de la historia navarra del siglo IX*, Cuadernos de Hist. de Esp. 25/26 (1957) 5—82, befaßt sich in ausgedehnten Untersuchungen mit der komplizierten Genealogie der beiden in den Anfängen des Königreiches Navarra dort herrschenden Dynastien. Unter nochmaliger Befragung aller Quellen kommt er dabei zu Ergebnissen, die von denen der bisherigen Forschung, besonders von Lévi-Provençal und Perez de Urbel, stark abweichen. Bei den engen Verbindungen der in der spanischen Mark regierenden Familien mit den gleichzeitigen Karolingern, Ludwig d. Fr. und Karl d. Kahlen, bieten seine Ergebnisse auch für die Geschichte der beiden Herrscher allerhand Interessantes und sollten daher auch außerhalb Spaniens Beachtung finden. Einige Spezialfragen werden in drei Anhängen behandelt: 1. wird die Frage zu lösen versucht, wer die Grafen Eblo und Aznar gewesen sind, die Ludwig d. Fr. 824 gegen die aufständischen Basken ins Feld schickte, 2. wird erörtert, was man im 9. Jh. unter dem geographischen Begriff *Gallia comata* verstand, und 3. wird das Datum der Eheschließung Alfons III., des Großen, von Oviedo auf 869 festgelegt. G. O.

W. Ohnsorge, Zur Frage der Töchter Kaiser Leons VI., *Byzantinische Zs.* 51 (1958) 78—81, korrigiert u. a. die Chronologie der mit Ludwig III., Kg. der Provence und späterem Kaiser, seit ca. 901 verheirateten Prinzessin Anna.

H. Sproemberg, *La naissance d'un Etat allemand au Moyen Age*, *Le Moyen Age* 64 (1958) 213—248, kommt nach sorgfältigen Untersuchungen zu dem Schluß, daß das Königtum Heinrichs I. durchaus in der Tradition des alten ostfränkischen Reiches stand, und daß man weder hier noch auch im Imperium des Hochmittelalters in irgendeiner Weise einen Vorläufer des späteren deutschen Staates sehen könne. K. R.

Zvi Avneri, *Germania Judaica*, *Bull. f. d. Mitgl. d. Ges. d. Freunde des Leo Baeck Institute* 2/3 (1958) 111—116, gibt aus Anlaß der Wiederaufnahme der Arbeit am 2. Teil der *Germania Judaica*, der die Geschichte des mitteleuropäischen Judentums im hohen und späteren MA. bis zum Schwarzen Tod um die Mitte des 14. Jh. behandeln soll, einen kurzen Überblick über die bisherige Geschichte dieses auch über seinen eigentlichen Zweck hinaus bedeutenden Unternehmens. G. O.

M. Claus, Untersuchungen an der Wallanlage „König Heinrichs Vogelherd“ bei Pöhlde Kr. Osterode, *Göttinger Jahrbuch* (1957) 3—20, legt dar, wie die Frage der frühma. Königshöfe heute in ein neues Stadium getreten ist. Die Arbeiten von Karl Schuchhardt zählten im Anschluß an die karolingischen Inventare der *Brevium Exempla* (vgl. DA. 10 [1954] 410 und 11 [1955] 352 ff.) eine Reihe fränkischer Curtes in Sachsen auf. Angesichts der wissenschaftlichen Autorität dieses Forschers haben seine Ergebnisse auch in anderen deutschen Landschaften Schule gemacht und auch die Verfassungsgeschichte befruchtet. Untersuchungen über die Grafchaftsverfassung oder die deutsche Stadt kommen heute ohne die Kenntnis des frühma. Befestigungswesens kaum aus. Vf. gibt zwar nur einen „Vorbericht“ der Ausgrabungen der Pfalz Pöhlde (Wallanlage